

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Bei der heutigen Vorbesprechung zum Winterdienst wurde vereinbart, dass Herr Aschauer Herbert einen geringfügigen Teil von Herrn Brunner Alexander mit übernehmen soll, weil dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Hr. Aschauer räumt zur Zeit privat den Parkplatz der ÖBB auf Seite des Richtung Markt und beim Unimarkt. Künftig soll Hr. Aschauer nun auch die Straße zum Wohnhaus Windhager in der Straße Am Dammbach sowie bis zum Lagerhaus durchführen.

Die Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der im Entwurf erstellten Vereinbarung:

Vereinbarung

Geschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau – im Folgenden kurz Gemeinde genannt – einerseits und dem Landwirt Herbert Aschauer, Riedau, Bayrisch-Habach 2 – im folgenden kurz Unternehmer genannt – andererseits, wie folgt:

I.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 OÖ. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, den Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt die Räumung und Streuung für den Winterdienst auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen in besonderem Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial zu bestreuen. Das Streumaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahren, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen.
3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften einschließlich ist ausschließlich Sache des Unternehmers.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an den Unternehmer einen Betrag von € 74,- pro Einsatzstunde zu entrichten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich.

Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden aufzuzeichnen und vierzehntägig einen Durchschlag seiner Aufzeichnungen dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat. Aufgrund dieser Aufzeichnungen hat sodann die Gemeinde monatlich die zu entrichtenden Beträge zu errechnen und jeweils bis zum 10. Des folgenden Monats an den Unternehmer zu bezahlen.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich gelangt worden zu sein.

IV.

1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 04.12.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während des ersten Vertragsjahres verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.
2. Ungeachtet des Kündigungsverzichtes nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt die Gemeinde.

VI.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung vom 3.12.2013 genehmigt.

Riedau, am

Riedau, am

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.